



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
untere Naturschutzbehörde

02. Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Peenetal und Peene-Haff“ vom 24.08.2020

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66)

verordnet der Landrat:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Unteres Peenetal und Peene-Haff" mit der Kreisverordnung vom 19.01.1996 (veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für den Bereich der Deponie Anklam (ergänzend – arrondierend) und dem Wertstoffhof befindlichen Flurstücke für Photovoltaik aufgehoben. Es betrifft in der Gemarkung Anklam Peenedamm, Flur 3, die Flurstücke 46/1, 47/1, 49/1, 50/2, 55/1, 56/1, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 61/1, 126/1 und 127/1 (alle vollständig).

Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Anlagen 1 als Übersichtskarten im Maßstab 1: 10.000 und 1: 5.000 gekennzeichnet. Der Ausgrenzungsbereich ist blau - türkis (in Kopie dunkel) dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie, die Fläche schräg schraffiert mit leicht grauem Hintergrund. Aufgrund der Verwendung von Schraffur und Farbe wurde auf das Zeichnen von Balken als Innenseite des LSG verzichtet.

Die maßgebliche flurstücksgetreue Abgrenzung ist in den Anlagen 2 im Maßstab 1:2.000 in einem gesonderten Plan ersichtlich. Der Ausgrenzungsbereich ist ebenfalls blau - türkis (in Kopie dunkel) dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie, die Fläche schräg schraffiert mit leicht grauem Hintergrund. Aufgrund der Verwendung von Schraffur und Farbe wurde auf das Zeichnen von Balken als Innenseite des LSG verzichtet.

Die Ausfertigungen der Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Greifswald, den 24.08.2020


Landkreis Vorpommern-Greifswald
Michael Sack
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>